

Interkantonales Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)

vom 23.11.2000 (Stand 01.08.2001)

1 Grundlagen der HEP

Art. 1 *Konkordatsparteien*

¹ Die Kantone Bern, Jura und Neuenburg schaffen die Pädagogische Hochschule «Haute Ecole Pédagogique HEP-BEJUNE» (im Folgenden HEP).

² Geltungsgebiet für den Kanton Bern ist der französischsprachige Kantonsteil.

³ Weitere Kantone können dem Konkordat gemäss den Bestimmungen von Artikel 45 beitreten.

Art. 2 *Allgemeiner Auftrag der HEP*

¹ Die HEP ist eine Institution der Tertiärstufe, die mit der Grundausbildung der Lehrkräfte des Kindergartens, der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II sowie mit der Fort- und Weiterbildung aller Lehrkräfte beauftragt ist; sie führt Forschungsarbeiten durch; sie stellt Dokumentationen und Multimediamedienmaterialien in den Bereichen Erziehung und Bildung zur Verfügung.

² Sie kann weitere Aufträge übernehmen, die im Bildungsbereich von kantonalem und interkantonalem Interesse sind.

Art. 3 *Statut und Sitz der HEP*

¹ Die HEP ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie ist eine einzige Institution, die in den drei Konkordatskantonen tätig ist.

³ Sie hat ihren Sitz in Pruntrut (Kanton Jura).

Art. 4 *Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Institutionen*

¹ Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den Konkordatskantonen und den interessierten Kantonen.

² Die HEP kann im Rahmen ihres Auftrags mit anderen Bildungsinstitutionen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschliessen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 *Berufsverbände*

¹ Die HEP hört die Berufsverbände bei wichtigen Geschäften an, namentlich bei den Grundzügen im Ausbildungsbereich sowie bei allen Geschäften im Zusammenhang mit der Stellung der Lehrkräfte.

2 Organisation und Struktur der HEP**2.1 Allgemeines****Art. 6** *Struktur der HEP*

¹ Jeder Konkordatskanton stellt der HEP einen Standort zur Verfügung.

² Der Gesamtauftrag der HEP verteilt sich auf verschiedene Tätigkeitsgebiete, die als Bereiche bezeichnet werden.

Art. 7 *Standorte*

¹ Als Standort gilt die Gesamtheit aller für die HEP erforderlichen Einrichtungen, Betriebe und Infrastrukturen, die sich in einem Kanton befinden.

² Die Gebäude und Einrichtungen eines Standorts werden vom Kanton an die HEP vermietet oder verkauft. Die HEP kann weitere Gebäude und Einrichtungen mieten oder erwerben.

Art. 8 *Bereiche*

¹ Die Bereiche sind Organisationseinheiten der HEP ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Zum Zeitpunkt ihrer Gründung verfügt die HEP über vier Bereiche.

Sie haben folgende Aufträge:

- a Grundausbildung für die Vorschul- und Primarstufe,
- b Grundausbildung für die Sekundarstufen I und II,
- c Fort- und Weiterbildung,
- d Forschung, Dokumentation und Multimedia.

Art. 9 *Berufspraktische Ausbildung*

¹ Die Konkordatskantone garantieren der HEP den Zugang zu ihren Schulen, um die berufspraktische Ausbildung unter den bestmöglichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

2.2 Organe der HEP

Art. 10 Organe der HEP

¹ Die HEP verfügt über folgende Organe:

1. Strategische Leitung
 - 1.1 beratende Organe der Strategischen Leitung: Wissenschaftskommission und HEP-Rat
2. HEP-Leitung
 - 2.1 Ausbildungsrat als teilnehmendes Organ der HEP-Leitung
3. Direktorinnen und Direktoren
 - 3.1 Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren
 - 3.2 Standortdirektorinnen und Standortdirektoren
4. Generalsekretärin/Generalsekretär
5. Kontrollorgan

2.2.1 Die Strategische Leitung (*Comité stratégique*)

Art. 11 Grundsätze

¹ Die Strategische Leitung ist das oberste Organ der HEP.

² Sie setzt sich aus den Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Konkordatskantone zusammen.

Art. 12 Aufgaben

⁰ Die Strategische Leitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

¹ 1. Strategische Ziele: Sie

- a legt die allgemeinen und langfristigen Ziele fest,
- b erlässt die Studienpläne,
- c definiert die Forschungspolitik,
- d entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
- e legt die Ziele bezüglich Evaluation und Qualitätskontrolle fest,
- f erlässt die notwendigen Massnahmen zur Regulierung der Studierendenzahl,
- g informiert die Kantonsparlamente über die Aktivitäten der HEP.

² 2. Reglemente und Statuten: Sie

- a erlässt das Ausführungsreglement zum Konkordat,
- b regelt die Beziehungen zwischen den Organen der HEP und erlässt insbesondere die Reglemente der Wissenschaftskommission, des HEP-Rates, der HEP-Leitung und des Ausbildungsrates,

- c* erlässt das Personalstatut,
 - d* erlässt das Statut der Studierenden und das Studienreglement.
- ³ 3. Ernennungen: Sie
- a* ernennt die Direktorinnen und Direktoren, die Mitglieder der HEP-Leitung, die Präsidentin oder den Präsidenten der HEP-Leitung sowie die Generalsekretärin oder den Generalsekretär und beschliesst ihre Pflichtenhefte,
 - b* ernennt die Mitglieder der Wissenschaftskommission und des HEP-Rates.
- ⁴ 4. Strukturen: Sie
- a* bestimmt die Standorte der Bereiche und verteilt ihre Aktivitäten auf die Kantone,
 - b* bildet neue Bereiche oder legt bestehende zusammen und ändert bei Bedarf den Auftrag der bestehenden Bereiche.
- ⁵ 5. Verwaltung, Finanzen: Sie
- a* legt die Grundsätze der Finanzverwaltung der HEP fest,
 - b* gewichtet die finanzielle Beteiligung der Konkordatskantone,
 - c* beschliesst die Finanzplanung, das Budget und die Beträge für die strategische Reserve der HEP,
 - d* genehmigt die Jahresrechnung,
 - e* legt die Studien- und Kursgebühren fest,
 - f* bestimmt das Organ zur Kontrolle der HEP-Verwaltung.
- ⁶ Allgemeine Kompetenzen: Sie
- a* hört die Wissenschaftskommission und den HEP-Rat zu Fragen an, die sie betreffen,
 - b* entscheidet über Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.

Art. 13 *Beschlüsse*

¹ Die Strategische Leitung fasst ihre Beschlüsse in Übereinstimmung.

2.2.1.1 Beratende Organe der Strategischen Leitung: Wissenschaftskommission und HEP-Rat

Art. 14 *Wissenschaftskommission*

¹ Die Wissenschaftskommission umfasst Fachleute der Bildungswissenschaften und der Forschung; sie versammelt sich auf Einladung der Strategischen Leitung oder handelt auf eigene Initiative.

² Sie nimmt namentlich Stellung zu den allgemeinen und langfristigen Zielen, Studienplänen und Forschungsprojekten der HEP.

³ Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können wieder gewählt werden.

Art. 15 *HEP-Rat*

¹ Der HEP-Rat umfasst Vertreterinnen und Vertreter der Dozentenschaft und des Verwaltungspersonals der HEP, der Studierenden an der HEP, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrerinnen- und Lehrerverbände sowie der Elternvereinigungen und Vertretungen anderer interessierter Kreise; er versammelt sich auf Einladung der Strategischen Leitung oder handelt auf eigene Initiative.

² Er nimmt Stellung zur Entwicklung, zur allgemeinen Politik sowie zur Führung der HEP.

³ Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können wieder gewählt werden.

2.2.2 HEP-Leitung (Comité de direction)

Art. 16 *Grundsätze*

¹ Die HEP-Leitung setzt sich aus vier Mitgliedern aus den Reihen der Direktorinnen und Direktoren der Bereiche und Standorte zusammen.

² Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können wieder gewählt werden.

³ Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt vier Jahre; sie oder er kann wieder gewählt werden.

⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der HEP-Leitung mit beratender Stimme teil.

Art. 17 *Aufgaben*

¹ Die HEP-Leitung ist namentlich für die Aufgabenerfüllung, die Organisation und die Leitung der HEP zuständig.

² Sie arbeitet Vorschläge und Anträge für die Beschlüsse der Strategischen Leitung gemäss Artikel 12 aus.

³ Sie leitet die Tätigkeiten der Bereiche und sorgt für die Umsetzung des Studienplans.

- ⁴ Sie stellt auf Antrag des Ausbildungsrates die Dozentinnen und Dozenten an.
- ⁵ Sie legt den Personalbestand für Verwaltung und Technik fest.
- ⁶ Sie stellt das Verwaltungspersonal und das technische Personal an.
- ⁷ Sie bezieht die Direktorinnen und Direktoren der Bereiche und Standorte in die Arbeiten ein, die mit deren Auftrag zusammenhängen.
- ⁸ Sie genehmigt die Ernennung der Mitglieder des Ausbildungsrates.
- ⁹ Sie hört den Ausbildungsrat zu Fragen aus dessen Zuständigkeitsbereichen an.

Art. 18 *Beschlüsse*

- ¹ Die HEP-Leitung trifft ihre Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen.
- ² Kann auf diese Weise keine Einigung erzielt werden, legt sie die Frage der Strategischen Leitung zum Entscheid vor.

2.2.2.1 *Teilnehmendes Organ der HEP-Leitung: der Ausbildungsrat*

Art. 19 *Ausbildungsrat*

- ¹ Der Ausbildungsrat umfasst Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Dozentenkategorien. Er zieht je nach Verhandlungsgegenstand Vertretungen der Studierenden bei. Er wird durch eines seiner Mitglieder geleitet. Er versammelt sich auf Einladung der HEP-Leitung oder handelt auf eigene Initiative.
- ² Er wird bei folgenden Geschäften von der HEP-Leitung angehört:
 - a Umschreibung der Grundzüge des Studienplans,
 - b pädagogische Prüfung der Forschungsprojekte und der Projekte zur Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen,
 - c Untersuchung anderer Sachgeschäfte mit massgebender pädagogischer Auswirkung.
- ³ Er prüft im Rahmen einer Kommission die Bewerbungsdossiers der Dozentinnen und Dozenten und stellt Antrag über deren Anstellung.
- ⁴ Die Organisation und das Wahlverfahren des Ausbildungsrates sind in einem Reglement festgelegt.

2.2.3 Direktorinnen und Direktoren

2.2.3.1 Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren

Art. 20 Grundsätze und Aufgaben

¹ Eine Dozentin oder ein Dozent übt die Funktion der Bereichsdirektorin oder des Bereichsdirektors aus.

² Der Bereichsdirektorin oder dem Bereichsdirektor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Sie oder er

- a organisiert die Veranstaltungen des Bereichs gemäss HEP-Studienplan sowie gemäss den Beschlüssen der Strategischen Leitung und der HEP-Leitung,
- b koordiniert die Aktivitäten zwischen den verschiedenen Standorten der Bereiche in enger Zusammenarbeit mit den Direktorinnen und Direktoren der Standorte,
- c stellt den Bereichsbetrieb im Rahmen der von der HEP-Leitung bewilligten Mittel und Ressourcen sicher.

³ Sie oder er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und kann wieder gewählt werden.

Art. 21 Forschung

¹ Der für die Forschung zuständigen Bereichsdirektorin oder dem für die Forschung zuständigen Bereichsdirektor obliegen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Bedürfnisse der Ausbildung, insbesondere folgende Aufgaben:

Sie oder er

- a koordiniert die an der HEP durchgeführten Forschungsarbeiten,
- b sorgt für Forschungsmandate und deren Finanzierungsmittel,
- c koordiniert die Forschung der HEP und deren Partnerinstitutionen,
- d plant die Publikationen der HEP.

2.2.3.2 Standortdirektorinnen und Standortdirektoren

Art. 22 Grundsätze und Aufgaben

¹ Eine Dozentin oder ein Dozent übt an jedem kantonalen Standort die Funktion einer Standortdirektorin bzw. eines Standortdirektors aus.

² Der Standortdirektorin oder dem Standortdirektor obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Sie oder er

- a* stellt den HEP-Auftrag sicher,
- b* besorgt die administrative und technische Verwaltung des Standorts in Zusammenarbeit mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär,
- c* koordiniert die verschiedenen Veranstaltungen am Standort,
- d* präsidiert die Konferenz der Dozentenschaft des Standorts.

³ Sie oder er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und kann wieder gewählt werden.

2.2.4 Generalsekretärin oder Generalsekretär

Art. 23 Aufgaben

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist für die Verwaltung der HEP verantwortlich und stellt das Funktionieren ihrer Organe in Zusammenarbeit mit den Direktorinnen und Direktoren sicher. Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

² Sie oder er

- a* leitet die Verwaltung der HEP,
- b* steht in Verbindung mit den Verantwortlichen der Kantone für Bauten und Einrichtungen,
- c* stellt die Finanzverwaltung der HEP sicher.

2.2.5 Organ zur Kontrolle der HEP-Verwaltung

Art. 24 Ernennung, Mandat

¹ Das Kontrollorgan der HEP ist eine Revisionsgesellschaft oder eine kantonale Finanzkontrolle.

² Das Kontrollorgan prüft die Verwaltung der HEP, insbesondere die Finanzverwaltung. Es legt der HEP-Leitung jedes Jahr einen Bericht über die Verwaltungskontrolle und die Revision der Jahresrechnung vor; die HEP-Leitung leitet diesen Bericht an die Strategische Leitung weiter.

³ Es kann auf Ersuchen der Strategischen Leitung besondere Untersuchungen durchführen.

2.3 Aufsicht über die HEP

Art. 25 *Beziehungen zu den Kantonsregierungen und Kantonsparlamenten*

¹ Die HEP untersteht der Aufsicht der Regierungen und der Oberaufsicht der Parlamente der Konkordatskantone.

² Sie informiert die Regierungen zuhanden der zuständigen parlamentarischen Kommissionen über ihren Betrieb und über ihre Verwaltung; sie übermittelt den Parlamenten ihren jährlichen Geschäftsbericht.

3 Personal der HEP

3.1 Dozentenschaft

Art. 26 *Grundsätze*

¹ Die HEP-Leitung bestimmt auf Grund des Standortes, an dem die Dozentinnen und Dozenten ihre Haupttätigkeit ausüben, den Kanton, dessen Dienstrecht anwendbar ist.

² Die Dozentinnen und Dozenten können verpflichtet werden, ihre Tätigkeit an den drei Standorten auszuüben.

³ Der Grundsatz der akademischen Freiheit ist im Rahmen des HEP-Auftrags gewährleistet.

Art. 27 *Arbeitsbedingungen und Gehaltsordnung*

¹ Die Strategische Leitung kann auf Antrag der HEP-Leitung und nach Anhörung des Ausbildungsrates für folgende Bereiche ein Reglement erlassen, das von den kantonalen Rechtsordnungen abweicht:

- a Anzahl Unterrichtsstunden und Anzahl Unterrichtswochen,
- b Pflichtenhefte der Dozentinnen und Dozenten,
- c Gehaltsordnung, mit dem Ziel, diese zu harmonisieren; es besteht eine individuelle Besitzstandsgarantie.

Art. 28 *Einheitliches Personalstatut*

¹ Die Strategische Leitung beschliesst mittelfristig ein einheitliches Personalstatut für alle Neuestellten.

² Sie kann die bereits angestellten Dozentinnen und Dozenten ebenfalls unter das neue Statut stellen, sofern dieses für sie vorteilhafter ist.

Art. 29 *Befristete Aufträge*

¹ Die HEP-Leitung ist befugt, Dozentinnen und Dozenten mit befristetem Auftrag anzustellen und ihre Anstellungsbedingungen festzulegen.

Art. 30 *Praxislehrkräfte*

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass der HEP genügend Praxislehrkräfte zur Verfügung gestellt werden.

² Die Strategische Leitung legt die Anstellungsbedingungen und die Gehaltsordnung fest.

3.2 *Verwaltungspersonal und technisches Personal*

Art. 31 *Grundsätze*

¹ Die HEP-Leitung bestimmt auf Grund des Standortes, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Haupttätigkeit ausüben, den Kanton, dessen Dienstrecht anwendbar ist.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verpflichtet werden, ihre Tätigkeit an den drei Standorten auszuüben.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär verteilt die Stellen für Verwaltung und Technik zwischen dem HEP-Sitz und den Standorten.

Art. 32 *Anstellungsbedingungen und Gehaltsordnung*

¹ Die Strategische Leitung kann auf Antrag der HEP-Leitung für folgende Bereiche ein Reglement erlassen, das von den kantonalen Rechtsordnungen abweicht:

- a Anzahl Arbeitsstunden und Anzahl Ferienwochen,
- b Pflichtenhefte,
- c Gehaltsordnung, mit dem Ziel, diese zu harmonisieren; es besteht eine individuelle Besitzstandsgarantie.

Art. 33 *Einheitliches Personalstatut*

¹ Die Strategische Leitung beschliesst mittelfristig ein einheitliches Personalstatut für alle Neuangestellten.

² Sie kann die bereits angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls unter das neue Statut stellen, sofern dieses für sie vorteilhafter ist.

4 Studierende der HEP

Art. 34 Grundsätze

- ¹ Die Rechtsstellung der Studierenden ist im Studienreglement festgelegt.
- ² Die Diplome werden von der HEP verliehen.
- ³ Für Beschwerden von Studierenden gilt das Recht des Sitzkantons der HEP.

5 Finanzierung der HEP

5.1 Betriebskosten der HEP

Art. 35 Betriebskosten

- ¹ Die HEP finanziert die Betriebskosten der Tätigkeiten an den Standorten sowie ihre eigenen Verwaltungskosten.
- ² Die Betriebskosten umfassen namentlich die Gehälter, die notwendigen Verwaltungskosten, Infrastruktur- und Unterhaltskosten sowie Material und Dienstleistungskosten.

5.2 Ressourcen der HEP

Art. 36 Ressourcen

- ¹ Die Ressourcen der HEP bestehen im Wesentlichen aus den Finanzbeiträgen der Konkordatskantone.
- ² Die Strategische Leitung legt die Finanzbeiträge der Kantone fest.
- ³ Zu den Ressourcen der HEP zählen weiter auch:
 - a die Kursgebühren und Kostenbeteiligungen im Zusammenhang mit den Leistungen der HEP,
 - b die entrichteten Studiengebühren für Studierende aus Nichtkonkordatskantonen,
 - c die Bundesbeiträge sowie Beiträge anderer Körperschaften oder Dritter,
 - d die Einnahmen aus Verträgen mit Universitäten oder externen Auftraggebern.

5.3 Beiträge der Konkordatskantone

Art. 37 Budget

- ¹ Die Strategische Leitung beschliesst im Voraus die Höhe der verschiedenen Beiträge, die von jedem Konkordatskanton geschuldet werden.

² Sie teilt die geschuldeten Beiträge den Konkordatskantonen neun Monate vor Beginn des Jahres mit, für das die Beiträge budgetiert sind.

³ Die Beschlüsse der Strategischen Leitung sind für die Konkordatskantone verbindlich.

Art. 38 *Beitragshöhe*

¹ Der Jahresbeitrag jedes Konkordatskantons berechnet sich nach folgenden drei Kriterien:

- a Jeder Kanton leistet einen identischen Beitrag, der auf Grund des Mitbestimmungsrechts in den Organen der HEP berechnet wird.
- b Jeder Kanton leistet einen Beitrag, der im Verhältnis zur Anzahl der von seinen Studierenden sowie von seinen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern an der HEP besuchten Stunden festgelegt ist; ihre Herkunft bestimmt sich nach den von der Strategischen Leitung festgelegten Kriterien.
- c Jeder Kanton leistet einen jährlichen Beitrag, der im Verhältnis zur Anzahl der Stunden festgelegt ist, welche die Studierenden und Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der HEP in den Ausbildungsstätten seines eigenen Standorts besuchen.

5.4 Kursgebühren, Kostenbeteiligungen und Studiengebühren

Art. 39 *Kursgebühren und Kostenbeteiligungen*

¹ Die Höhe der Kursgebühren und Kostenbeteiligungen im Zusammenhang mit den Leistungen der HEP wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit mit jenen der anderen Pädagogischen Hochschulen der Westschweiz harmonisiert.

² Es ist den Konkordatskantonen freigestellt, die Kursgebühren und Kostenbeteiligungen zurückzuerstatten oder sie ganz oder teilweise zu übernehmen.

Art. 40 *Studiengebühren*

¹ Die Strategische Leitung legt die Höhe der Studiengebühren fest, die von den Kantonen oder von den Studierenden aus Kantonen, welche das Konkordat nicht unterzeichnet haben, geschuldet werden.

6 Besondere Bestimmungen

Art. 41 *Anwendbares Recht*

¹ Die Organisation und der Betrieb der HEP werden durch dieses Konkordat und die entsprechenden Reglemente geregelt. Im Übrigen ist das Recht des Sitzkantons subsidiär anwendbar.

Art. 42 *Streitigkeiten, Schlichtung*

¹ Die Kantone versuchen, sich bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Konkordats ergeben, gütlich zu einigen.

² Kommt es zu keiner gütlichen Einigung, legen sie die Streitigkeit einem aus drei Mitgliedern zusammengesetzten Schiedsgericht vor. Jede an der Streitigkeit beteiligte Partei bezeichnet ein Mitglied des Schiedsgerichts; die beiden Mitglieder wählen gemeinsam das dritte Mitglied, welches das Schiedsgericht leitet. Lehnen die Parteien die Schiedsgerichtspräsidentin oder den Schiedsgerichtspräsidenten ab, wird diese oder dieser von der Verwaltungsverrichtungspräsidentin oder vom Verwaltungsverrichtungspräsidenten des Sitzkantons bestimmt.

³ Das Schiedsgericht urteilt nach dem Grundsatz der Billigkeit; es gilt das Verwaltungsverfahren des Sitzkantons der HEP.

Art. 43 *Dauer*

¹ Das Konkordat wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 44 *Kündigung*

¹ Die Kantone können mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Beginn eines neuen Studienjahres von dem Konkordat zurücktreten.

² Studierende, die ihr Studium gemäss dem Konkordat aufgenommen haben, können es trotz der Aufkündigung zu den selben Bedingungen abschliessen.

Art. 45 *Beitritt anderer Kantone*

¹ Jeder interessierte Kanton kann mittels einer Beitrittserklärung seitens der Kantonsregierung sowie unter Vorbehalt der Zustimmung durch sein Parlament dem Konkordat beitreten. Die Beitrittsmodalitäten können Gegenstand eines Übereinkommens zwischen der Strategischen Leitung und dem betroffenen Kanton sein.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 *Übergangszeit*

¹ Die Strategische Leitung und die HEP-Leitung unternehmen im Rahmen der Bestimmungen der Regierungsvereinbarung von Februar/März 1998 die zur Umsetzung der HEP erforderlichen Arbeiten. Sie ergreifen alle nötigen Massnahmen zur Regelung des Übergangs von den alten in die neuen Strukturen.

² Bis zur Inbetriebnahme der HEP setzt sich die HEP-Leitung aus vier Bereichsdirektorinnen und Bereichsdirektoren und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Konkordatskantone als kantonale Koordinatorin oder kantonaler Koordinator zusammen.

Art. 47 *Finanzielle Übergangsmassnahmen*

¹ Während der Übergangszeit von den alten Strukturen in die neue Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerbildung kann die Strategische Leitung finanzielle Übergangsmassnahmen ergreifen, die insbesondere von Artikel 38 des Konkordats abweichen.

² Diese Massnahmen sollen die fortschreitende Anpassung an die in dem Konkordat festgelegten Finanzierungsmodalitäten erleichtern.

³ Sie erlöschen spätestens vier Jahre nach Inbetriebnahme der HEP.

Art. 48 *Anfängliche Rechtsstellung und Anstellungsbedingungen für das Personal*

¹ Das bisherige Lehrpersonal, Verwaltungspersonal und technische Personal der kantonalen Institutionen, die zur HEP zusammengefasst werden, wird von der Strategischen Leitung unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 wieder angestellt; Artikel 30 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² In Abweichung von Artikel 26 und 31 behalten Personen mit Besitzstandsrechten gemäss Artikel 27 und 32 ihre kantonale Rechtsstellung.

³ Personen, welche nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, haben die Pflicht, sich innert nützlicher Frist die notwendigen Zusatzqualifikationen anzueignen. Andernfalls wird nach Ablauf einer von der Strategischen Leitung festgelegten Frist das Dienstverhältnis im Prinzip gekündigt. Vorbehalten bleiben besondere Fälle, die von der Strategischen Leitung entschieden werden.

⁴ Allfällige Stellenaufhebungen, die wegen geänderter Bedürfnisse oder wegen Reorganisation nötig werden, erfolgen auf der Grundlage von Verhandlungen zwischen den drei Konkordatskantonen.

Art. 49 *Frist zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung*

¹ Kantonale Erlasse, die dem vorliegenden Konkordat widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats nicht mehr anwendbar.

² Die Kantone haben ab Inkrafttreten des Konkordats eine Frist von fünf Jahren, um ihre Gesetzgebung an das Konkordatsrecht anzupassen.

Art. 50 *Inbetriebnahme der HEP*

¹ Die Strategische Leitung entscheidet über den Beginn der Inbetriebnahme der HEP.

Art. 51 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Konkordat tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit seiner Veröffentlichung in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts in Kraft.

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.11.2000	01.08.2001	Erlass	Erstfassung	01-44

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	23.11.2000	01.08.2001	Erstfassung	01-44